

99036048001000

Kraftfahrzeug ummelden (ohne Halterwechsel und OHNE Kennzeichenmitnahme)

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000080762/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036048001000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug ummelden (ohne Halterwechsel und OHNE Kennzeichenmitnahme)
Leistungsbezeichnung II	Kraftfahrzeug ummelden (ohne Halterwechsel und OHNE Kennzeichenmitnahme)
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Auto ummelden, Kfz ummelden, Ummelden, Zuzug
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300), Fahrzeugbesitz (1090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.05.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_13.html
Teaser	Bitte beachten Sie, dass Sie bei der gewünschten Dienstleistung auch unseren Online-Service in Anspruch nehmen können. Den Link dorthin finden Sie unter "Weitere Informationen" - Online Service". Nach einem Umzug oder beispielsweise einer Betriebsverlegung nach Bremen müssen Sie Ihr Fahrzeug ummelden und können ein neues Kfz-Kennzeichen beantragen.
Volltext	Der Antrag kann persönlich gestellt werden. Es kann auch ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht beauftragt werden. Ab dem 01.10.2019 ist die Neuzulassung eines Fahrzeuges unter bestimmten Voraussetzungen auch online möglich. Weitere Informationen zur "internetbasierten Fahrzeugzulassung" erhalten Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe unter "i Wo kann ich mehr erfahren?"). Hinweis: Seit dem 1. Oktober 2005 gibt es neue Fahrzeugpapiere. Das sind die Zulassungsbescheinigung Teil I (alt: Fahrzeugschein) und Teil II (alt: Fahrzeugbrief). Diese sind in der Europäischen Union (EU) einheitlich gestaltet. Ist bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) vorhanden und ist darin noch Platz für die Eintragung, wird die Änderung darin

Modul

Sachverhalt

vorgenommen. Wenn noch nicht die neuen Zulassungsbescheinigungen ausgestellt wurden, werden diese in diesem Zusammenhang ausgestellt, auch dann wenn ein weiterer Haltereintrag in den alten Papieren möglich wäre. Es wird auf jeden Fall eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) ausgestellt. Achtung: Der Halter muss sich bereits in Bremen an- bzw. umgemeldet haben.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) sowie den Nationalpass im Original der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z.B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Mehr dazu finden Sie in der Dienstleistungsbeschreibung bei "Weitere Hinweise".
- Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer (SEPA Lastschriftmandat)
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP
- auswärtige Kennzeichenschilder bei zugelassenen Fahrzeugen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in Bremen oder in Bremerhaven bei einer dortigen Zulassung zugelassen sind.
- bei Zulassung auf Firmen zusätzlich: - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)- Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

Voraussetzungen

- keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen. Bei Zahlungsrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden.
- keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, wie z.B. Zinsen, Säumniszuschläge). Die Überprüfung der

Modul

Sachverhalt

Kraftfahrzeugsteuerkonten erfolgt durch die Zulassungsstelle im Rahmen der Bearbeitung des Zulassungsantrags. Bei Steuerrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden.

- schriftliche Einzugsermächtigung zum Einzug der Kfz-Steuer

Wichtig: Dies ist eine Dienstleistung in kommunaler Zuständigkeit. Sie können daher nur eine Dienststelle aufsuchen, die sich an Ihrem Wohnort befindet.

Kosten

Gebühr: 28,30€

Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Online Service nutzen, ist nur eine Bezahlung mit Kreditkarte möglich.

Verfahrensablauf

- Es muss ein Antrag auf Zulassung bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Antrag kann auch von einem Vertreter (z.B. Autohändler) mit einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden.
- Wenn ein Wunschkennzeichen gewünscht wird, kann Reservierung, schon vor der Neuzulassung persönlich, schriftlich oder telefonisch sowie als Onlinedienst über das Internet erfolgen.
- Durch die Zulassung des Fahrzeuges auf den Fahrzeughalter wird eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) ausgestellt. Möglicherweise wird auch die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) notwendig.
- War das Fahrzeug zuletzt in einem andern Zulassungsbezirk angemeldet, können neue Kennzeichen und gegebenenfalls eine neue Feinstaubplakette beantragt werden.
- Die Versicherung wird von der Zulassungsbehörde automatisch über die Zuteilung des Kennzeichens informiert.

Termine können Sie jederzeit online über www.service.bremen.de/dienststelle/termine (<http://www.service.bremen.de/dienststelle/termine>) reservieren oder telefonisch Mo-Fr von 07:00-18:00 Uhr unter den folgenden Telefonnummern vereinbaren:

Modul
Sachverhalt

KFZ-Zulassungsbehörde: (0421) 361-88668 oder (0421) 115

Bürgerservicecenter-Nord: (0421) 361-88644 oder (0421) 115

Tipp: Die Kennzeichenschilder können während der Zulassung hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe des Behördenzentrums Stresemannstr. 48 und des BSC-Nord angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichen werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt, das heißt mit Plaketten für die Hauptuntersuchung und den Zulassungsbezirk versehen.

Bearbeitungsdauer
Frist

Die Ummeldung eines zugelassenen Fahrzeugs muss umgehend erfolgen.

weiterführende Informationen

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/StV/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html>

Hinweise

- Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z. B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen. In der Regel liegt die ZB II 2 bis 3 Wochen nach Anforderung in der Zulassungsbehörde vor. Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender. Die Kosten für Aufbewahrung und Rücksendung trägt in der Regel die/der Halter:in.
- Welche Fahrzeuge der Zulassungspflicht unterliegen, regeln die Paragraphen 3 und 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).
- Zum 1. Juli 2010 trat eine Änderung des Kfz-Steuergesetzes in Kraft. Für Zulassungen ab dem 1.7.2010 gelten folgenden Änderungen: - Bei Zulassung eines Fahrzeugs ist ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer für erforderlich. Eine für die Erstversteuerung erteiltes SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für die Folgejahre.

Modul

Sachverhalt

- Kfz-Steuer-Befreiung bzw. -Ermäßigung infolge Schwerbehinderung: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" in ihrem Schwerbehindertenausweis sind weiterhin von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Aufgrund des Nachweises in ihrem Ausweis müssen sie keine Einzugsermächtigung einreichen. Weitere Informationen erteilt das Hauptzollamt Bremen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht_BSC%20Stresemannstra%C3%9Fe_barrierearm.pdf
https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht_BSC%20Stresemannstra%C3%9Fe_barrierearm.887486.pdf
https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.pdf
https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.45205.pdf

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen